

**Amt Brück  
- Der Amtsdirektor -**

**Sitzungsvorlage Mitteilung  
Stadt Brück**

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-30-461/24

Aktenzeichen:

Amt: Bauen  
Datum: 17.01.2024  
Version: 1

zu behandeln in:  
öffentlicher Sitzung  
nicht öffentl. Sitzung

**An** (Ausschuss/Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung)  
**Ausschuss für Infrastruktur, Stadt- und regionale Entwicklung,**

**Betreff:** Mitteilung zum Landschaftsplan und Umweltbericht der 6. Änderung des FNP  
Brück

**Darstellung des Vorganges:** Nach § 2a BauGB ist dem Entwurf des Bauleitplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Vorlage des Umweltberichtes und des Landschaftsplans sind nach BauGB in der frühzeitigen Beteiligung nicht zwingend erforderlich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 4 Absatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

Der Vorentwurf dient u.a. der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB).

Dies ist im Rahmen der TÖB-Beteiligung erfolgt. Entsprechende Stellungnahmen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind, liegen vor.

Die Umweltprüfung erfolgt im FNP-Verfahren in Form des Umweltberichtes.

Die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzflächen auf Ebene des Flächennutzungsplans hat lediglich konzeptionellen Charakter. Eine Sicherung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahren.

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter / Datum

\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor / Datum